

hat man Gelegenheit, sich mit den Gesetzen der Sterblichkeit, mit der Kollektivmasslehre, mit dem Begriff des Typus... bekanntzumachen.

Aus den folgenden Kapiteln führen wir an die Darstellung des Additions- und Multiplikationstheorems der Wahrscheinlichkeitsrechnung, der Voraussetzung gleicher Möglichkeit der Fälle mit Beispielen, der Wahrscheinlichkeiten von Wiederholungen, des Begriffs der Präzision, des Bernoullischen Satzes, der mathematischen Erwartung, der Wahrscheinlichkeiten a posteriori, des Satzes von Bayes, der Methode der kleinsten Quadrate, des Zweckes der Ausgleichung, der psychometrischen Funktionen, der Methode der eben merklichen Unterschiede, des Begriffs der Präzision von Beobachtungen.

Wie man bemerkt, bietet das Buch reiche Abwechslung an Stoff; es eignet sich für denjenigen, welcher sich mehr um die literarische Seite bekümmert, als für den, welcher das Hauptaugenmerk mit Vorliebe den exakten Herleitungen zuwendet. Bei der reichen Fülle geistiger Arbeit, welche in dem Werke angehäuft ist, wünschen wir demselben eine günstige Aufnahme und bedauern bloss, dass die Anwendungsgebiete infolge der Ungunst der Zeit nicht besser berücksichtigt werden konnten. *O. Schenker.*

Die besondere Stellung der «Gebirgsgegenden» in der Krankenversicherung und in der Krankenfürsorge hinsichtlich der Bundesbeiträge gemäss dem Bundesgesetz über die Kranken- und Unfallversicherung vom 13. Juni 1911, von Dr. jur. Hans Hünérwadel, Fürsprech, Abteilungssekretär im Bundesamt für Sozialversicherung. Zürich 1923, 20 S., Heft 1 der «Fragen der Sozial-

versicherung», herausgegeben vom Konkordat schweiz. Krankenkassenverbände. Verlag der «Schweiz. Krankenkassen-Zeitung».

Das K. U. V. G. begünstigt die als «Gebirgsgegenden» bezeichneten Gebiete in dreifacher Hinsicht: Nach Art. 16, Abs. 2, sind die in jenen Gegenden errichteten öffentlichen und obligatorischen Krankenkassen befugt, wenn sie mit Ärzten Verträge abschliessen und ihnen Wartgelder ausrichten, den Beitritt anderer Ärzte zu dem Verträge auszuschliessen (im Gegensatz zum Beitrittsrecht des Art. 16, Abs. 1). Art. 37, Abs. 1, ordnet einen besondern Zuschlag zum ordentlichen Bundesbeitrag (Gebirgszuschlag) an die anerkannten Krankenkassen für solche Mitglieder, die in einer «Gebirgsgegend» wohnen bzw. sich dort aufhalten. Nach Art. 37, Abs. 2 endlich gewährt der Bund in «Gebirgsgegenden» den Kantonen für sich oder zuhanden ihrer Gemeinden Beiträge an Einrichtungen, die die Verbilligung der Krankenpflege oder der Geburtshilfe bezwecken. Die Schrift bringt über die Tragweite dieser Gesetzesbestimmungen die nötigen Aufklärungen sowie Orientierungen und enthält eine Zusammenstellung der Beiträge, die der Bund alljährlich seit 1914 in Ausführung des Art. 37, Abs. 1 und 2 K. U. V. G. ausgerichtet hat.

Die kleine Abhandlung ist im «Bulletin de la Fédération des Sociétés de secours mutuels de la Suisse Romande» (Nr. 95 vom September 1923) in französischer Sprache erschienen, übersetzt von Herrn Dr. Coquoz, Kantonsarzt in Sitten sowie separat im Kommissionsverlag A. Francke A.-G., Bern.

Das Dipartimento Igiene del Cantone Ticino in Bellinzona wird eine italienische Ausgabe besorgen.

Bern, 24. August 1923.

Dr. Hans Hünérwadel.

Zum 75jährigen Bestehen des statistischen Bureaus des Kantons Bern.

Im Mai dieses Jahres hat das statistische Bureau des Kantons Bern sein 75jähriges Bestehen feiern können. Es ist das älteste amtliche Bureau dieser Art in der Schweiz, und den Männern, die es in der bernischen Verfassung im Jahre 1846 vorgesehen haben, ist ohne Zweifel Weitblick zu eigen gewesen. Das Bureau hat sich allerdings in den ersten 15 Jahren sehr ungleichmässig, unstetig entwickelt; die Schuld lag zum Teil an der Ungunst jener Zeit, zum Teil aber auch bei den ersten Leitern. Erst Chatelanat, aus dessen Feder in dieser Zeitschrift mancher Aufsatz zu finden ist, und sein Nachfolger Dr. C. Mühlemann — seit 1885 — haben es in gutem Zustand erhalten können.

Die für die Veröffentlichung bestimmten Arbeiten des Bureaus sind in folgender Form erschienen:

1. Beiträge zur Statistik des Kantons Bern, 3 Hefte, 1864.
2. Statistisches Handbuch für den Kanton Bern, 1865—1877, XI. Jahrgang.
3. Mitteilungen des bernischen statistischen Bureaus, von 1883 an. Bis heute 38 Jahrgänge mit 83

Heften. Diese Mitteilungen kommen demnach seit 40 Jahren heraus; 45 Jahre sind es, seitdem der derzeitige Vorsteher, Dr. Mühlemann, in diesem statistischen Bureau Handgeld genommen hat.

Die Arbeiten befassen sich in erster Linie mit dem, was dem Kanton Bern sein Gepräge gibt: mit beinahe allen Zweigen der landwirtschaftlichen Statistik, dann mit der Statistik des Bevölkerungsstandes und der Bevölkerungsbewegung; sie erstrecken sich aber auch auf etwa anderthalb Dutzend anderer Zweige der Statistik. Die Geschichte und Tätigkeit des Bureaus ist im Jahre 1878 einlässlich von Dr. Mühlemann dargestellt worden.

Die lange Reihe von «Mitteilungen» zeigt vom grossen Fleiss des mit der Leitung des Bureaus Beauftragten; er hat sie verfasst in hingebender Arbeit und in unverdrossenem Bemühen, den an das Bureau gestellten Anforderungen gerecht zu werden. So verkörpern sie die Tätigkeit des jetzigen Leiters auf dem Gebiet der kantonalen bernischen Statistik.

F. M.